

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 32.

Sogenannte blaue Montage oder das Halten von abgebotenen Feiertagen, ist den Gehilfen bei strenger Strafe verboten. Ebenso ist den Gehilfen verboten, auf eigene Rechnung für Kunden zu arbeiten, oder unter sich Verabredungen zu treffen, welche auf Arbeitsverweigerung oder sonstige Gewaltmaßregeln gegen die Dienstherren abzielen möchten. (§. 481 des Strafgesetzes.)

§. 33.

Das Dienstverhältnis kann nur dann sogleich gelöst werden, wenn der Dienstgeber den Gehilfen misshandelt, wenn er denselben zu unsittlichen Handlungen zu verleiten sucht, wenn er den Gehilfen den Lohn vorenthält, oder wenn er ohne Nachtheil für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen könnte.

Dagegen ist der Dienstgeber berechtigt, den Gesellen sogleich zu entlassen, wenn dieser unbrauchbar zur Arbeit ist, wenn er eine unehrenfaste Handlung verübt, oder ohne Einwilligung seines Dienstgebers ein dem Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt, oder sich weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, dem Trunk ergeben, und äußerst unsittlich ist, endlich, wenn der Gehilfe durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig oder über 8 Tage in Arrest gefänglich angehalten wird.

Uebertretungen werden im Sinne des §. 28 dieser Statuten bestraft.

§. 34.

Die Lehrzeit der Lehrlinge hängt von dem bezüglichen Vertrage, welcher jedoch nicht kürzer als 3 Jahre festgestellt werden darf, ab, und sind diese bezüglichen Rechte und Pflichten den Gehilfen gleich zu halten.

§. 35.

Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht in die Lehre genommen werden.